

Merkblatt zur Verkürzung des Berufspraktikums

„Das Berufspraktikum wird auf Antrag der Praktikantinnen und Praktikanten auf die Hälfte verkürzt, soweit diese nach Abschluss einer sozialpädagogischen oder pädagogischen Ausbildung mindestens drei Jahre hauptberuflich in der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in einer der in Anlage 1 Nr. 2 genannten Einrichtungen tätig waren; das Berufspraktikum ist in der Regel in einem anderen Tätigkeitsfeld als der Berufstätigkeitabzuleisten.“

(§ 3 Abs. 2 Satz 3 FakO)

Folgende Anforderungen ergeben sich daraus:

- Das verkürzte Berufspraktikum umfasst alle Anforderungen des 1-jährigen Berufspraktikums.
- Es ist auch möglich, das verkürzte Berufspraktikums in Teilzeitform (19,25 Wo/Std.) abzuleisten. Die Dauer beträgt dann 12 Monate.
- Das Berufspraktikum kann für Praktikant*innen, auf die oben Genanntes zutrifft, **nur auf Antrag** auf die Hälfte verkürzt werden. Diesem Antrag sind lückenlose Nachweise über Abschluss und Beschäftigung beizufügen.
- Der Antrag muss vor Abschluss des Praktikantenvertrages durch die Fachakademie genehmigt werden.
- Erfolgt kein entsprechender Antrag, wird das Berufspraktikum in vollem Umfang (Vollzeit 1 Jahr, Teilzeit 2 Jahre) durchlaufen.